

43. Flächennutzungsplanänderung „Rücknahme von Wohnbaufläche und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft“ in Werne

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **M-Invest GmbH & Co. KG**

Datum **Mai 2020**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund

Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 ÷ 799 26 25 - 7
Fax 0231 ÷ 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **1905116**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**

Datum **27. Mai 2020**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
1.4 Datengrundlagen	5
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	9
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	10
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	12
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	12
3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	12
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	14
5. Anhang	16

Abbildungen

Abbildung 1: Lageplan	2
Abbildung 2: Luftbild mit dem Bereich der 43. FNP-Änderung (rote Umrandung)	4
Abbildung 3: Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes und der geplanten 43. Änderung	5
Abbildung 4: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV	9

Tabellen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4311 Lünen (Q 2)	6
Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV	8
Tabelle 3: Vorprüfung des Artenspektrums	10

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die M-Invest GmbH & Co. KG plant in Abstimmung mit der Stadt Werne die Entwicklung eines Wohngebietes südlich der Straße Baaken. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Werne stellt den Bereich als „Gemischte Bauflächen“ dar. Um ein verbindliches Planungsrecht für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, erfolgt die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 13 C „Wohnquartier Baaken“. Geplant ist die zukünftige Darstellung als „Wohnbauflächen“.

Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage zum Bebauungsplan 13 C hat die Regionalplanungsbehörde mitgeteilt, dass eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung nur in Aussicht gestellt werden kann, wenn eine Rücknahme von Wohnbauflächen in gleicher Größenordnung erfolgt (Flächentausch).

In diesem Zusammenhang soll eine bereits ausgewiesene „Wohnbaufläche“ zurückgenommen und durch „Fläche für die Landwirtschaft“ ersetzt werden. Hierfür ist die 43. Änderung des Flächennutzungsplans „Rücknahme von Wohnbaufläche und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft“ der Stadt Werne erforderlich (s. Abb. 1).

Die Größe der Rücknahmefläche im Rahmen der 43. FNP-Änderung beträgt ca. 2,3 ha und entspricht von der Größe dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) des Bebauungsplans 13 C. Die Rücknahmefläche befindet sich ca. 2,3 km östlich des Stadtkerns von Werne und wird bereits heute landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen ragen weit in den Außenbereich hinein, so dass hier kurz- und mittelfristig keine Wohnbaunutzung vorgesehen ist.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich die Möglichkeit für eine Wohnbebauung zurücknimmt und damit den Status-Quo einer landwirtschaftlichen Nutzfläche erhalten wird.

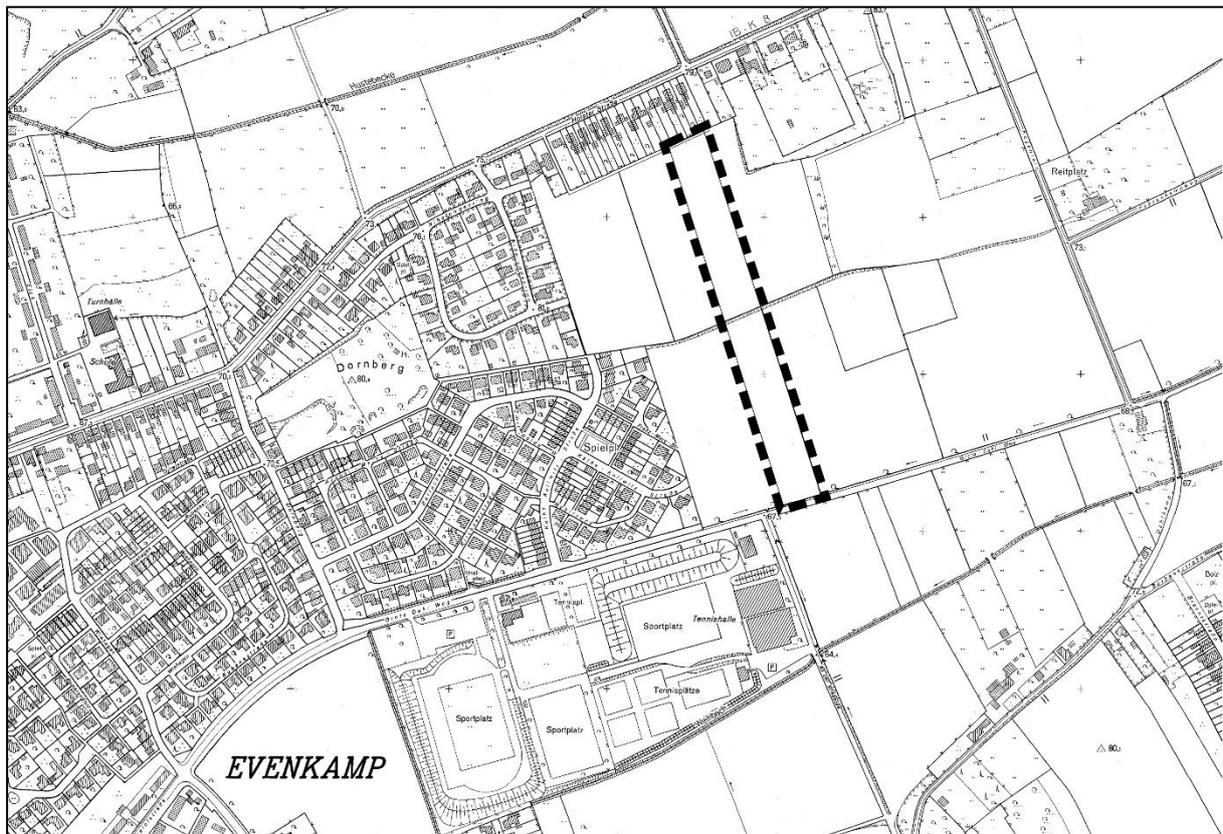


Abbildung 1: Lageplan

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 15. September 2017. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden (MWEBWV und MKULNV 2010).

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Plangebiet und der Untersuchungsraum, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** wird nahezu vollständig durch Ackerflächen eingenommen und lediglich durch schmale Ackerrandstreifen ohne nennenswerten Gehölzaufwuchs gegliedert. Der aktuelle Ist-Zustand kann der nachfolgenden Luftbilddarstellung entnommen werden. Im Norden grenzt die Fläche der FNP-Änderung an die Gärten der Wohnhäuser entlang der Horster Straße. Im Süden bildet der Grote Dahlweg die Grenze. Der Grote Dahlweg wird von einer Baumreihe begleitet. Das unmittelbare Umfeld des Plangebietes stellt sich als landwirtschaftliche Nutzflächen dar. Überwiegend werden diese ackerbaulich genutzt, wobei teilweise auch eine Grünlandnutzung (z. B. als Weidefläche) vorliegt.

Das Plangebiet zur 43. FNP-Änderung liegt ca. 3 km nordöstlich des Plangebietes zum Bebauungsplan 13 C „Werne Baaken“, für dessen Entwicklung die Rücknahme der Wohnbaufläche aufgrund der regionalplanerischen Bedarfe erforderlich ist.

43. FNP-Änderung „Rücknahme von Wohnbaufläche und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft“ in Werne
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

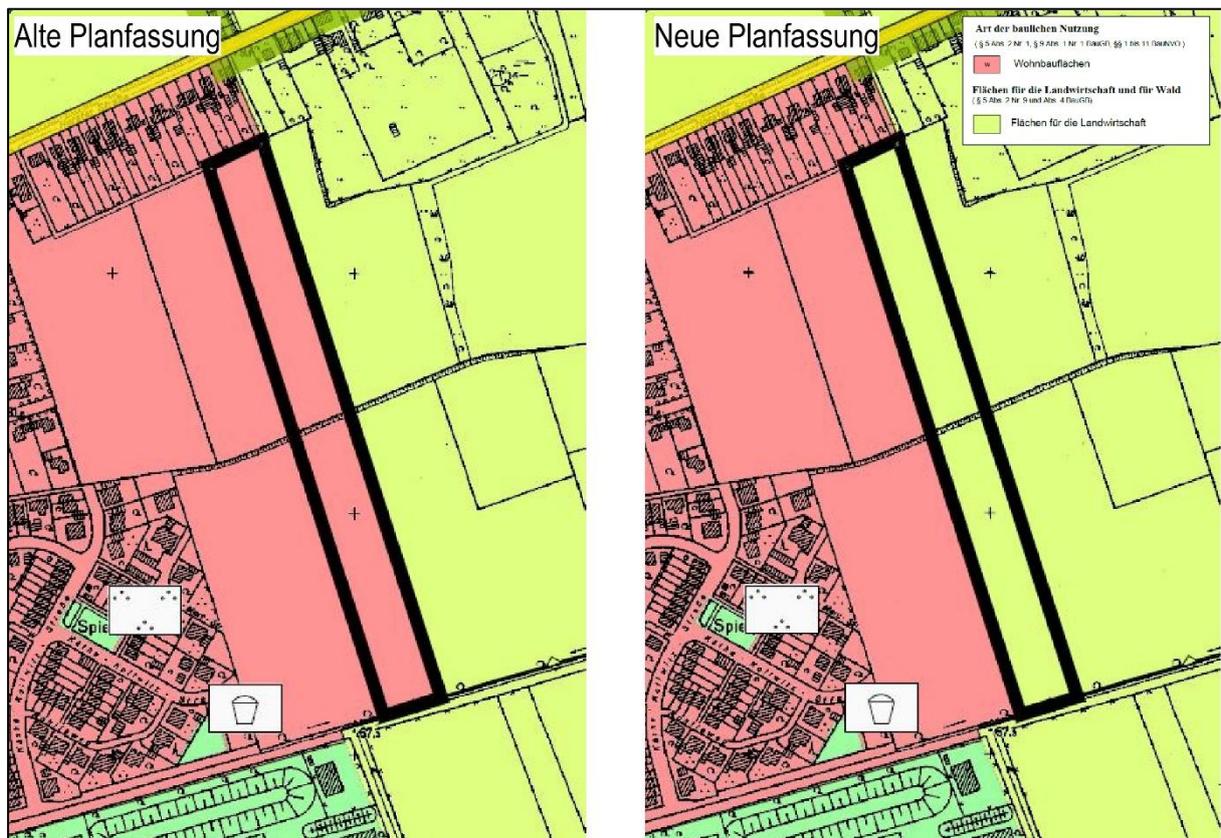


(Quelle: GEOportal.NRW 2020, eigene Darstellung)

Abbildung 2: Luftbild mit dem Bereich der 43. FNP-Änderung (rote Umrandung)

Die Gegenüberstellung der rechtswirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes und der geplanten 43. Änderung kann der nachfolgenden Abbildung 3 entnommen werden. Die **Planung** sieht für die bisher ausgewiesenen Wohnbauflächen eine Rücknahme zugunsten der Nutzung als „Flächen für die Landwirtschaft“ vor. Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist wie bereits erläutert im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans 13 C „Wohnquartier Baaken“ zusehen und entspricht mit ca. 2,3 ha dem geplanten Allgemeinen Wohngebiet (WA).

43. FNP-Änderung „Rücknahme von Wohnbaufläche und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft“ in Werne
 Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)



(Quelle: Stadt Werne 2020)

Abbildung 3: Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes und der geplanten Änderung

Hinsichtlich der **Wirkfaktoren** ist auf Ebene der Flächennutzungsplandarstellung zu berücksichtigen, dass das gesamte Plangebiet als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen ist und im Rahmen einer Änderung in „Flächen für die Landwirtschaft“ von einer Vermeidung von Auswirkungen auf die Fauna ausgegangen werden kann. Die Änderung ist mit positiven Wirkungen auf den Naturhaushalt verbunden, da Neubebauung vermieden und der Status-Quo erhalten wird. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Fauna gehen von der 43. FNP-Änderung nicht aus.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4311 Lünen, Quadrant 2 (LANUV 2020),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2020).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben.

Messtischblatt 4311 Lünen (Q 2)

Am 20.05.2020 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das oben aufgeführte Messtischblatt ergab insgesamt 54 Tierarten. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Da ein Messtischblatt einen sehr großen Bereich von ca. 11 x 11 km umfasst (Blattschnitte der TK 25) wurde in einem

zweiten Schritt eine Auswahl der Arten nach Lebensraumtypen vorgenommen, um die Anzahl an potenziell vorkommenden Arten einzugrenzen. Entsprechend des Biotoptypenbestandes im Plangebiet und dessen Umfeldes wurde eine Auswahl nach den Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Fettwiesen- und weiden,
- Äcker und Weinberge,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und
- Gebäude

getroffen. Über die Auswahl konnte eine Reduzierung um 14 Arten (Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Spießente, Löffelente, Knäkente, Tafelente, Alpenstrandläufer, Mittelspecht, Bekassine, Zwergsäger, Zwergtaucher, Dunkler Wasserläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer) erzielt werden. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4311 Lünen (Q 2)

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	ab 2000 vorhanden	G-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV ab 2000 vorhanden	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G

43. FNP-Änderung „Rücknahme von Wohnbaufläche und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft“ in Werne
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	R/WV ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	R/WV ab 2000 vorhanden	U
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	R/WV ab 2000 vorhanden	U
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	R/WV ab 2000 vorhanden	S
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	BV ab 2000 vorhanden	U-
Amphibien			
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	ab 2000 vorhanden	G

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig U = ungünstig S = schlecht - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz
 BV = Brutvorkommen BK = Brutkolonie NG = Nahrungsgast R = Rast WV = Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 20.05.2020 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld. Die nächstgelegenen Fundpunkte finden sich in ca. 1 km Entfernung in den Lippeauen.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Dabei handelt es sich um die Biotopverbundflächen „Waldbereiche bei Holthausen und Halloh“ (VB-A-4211-002) und „Gewässersystem der Horne und Umfeld“ (VB-

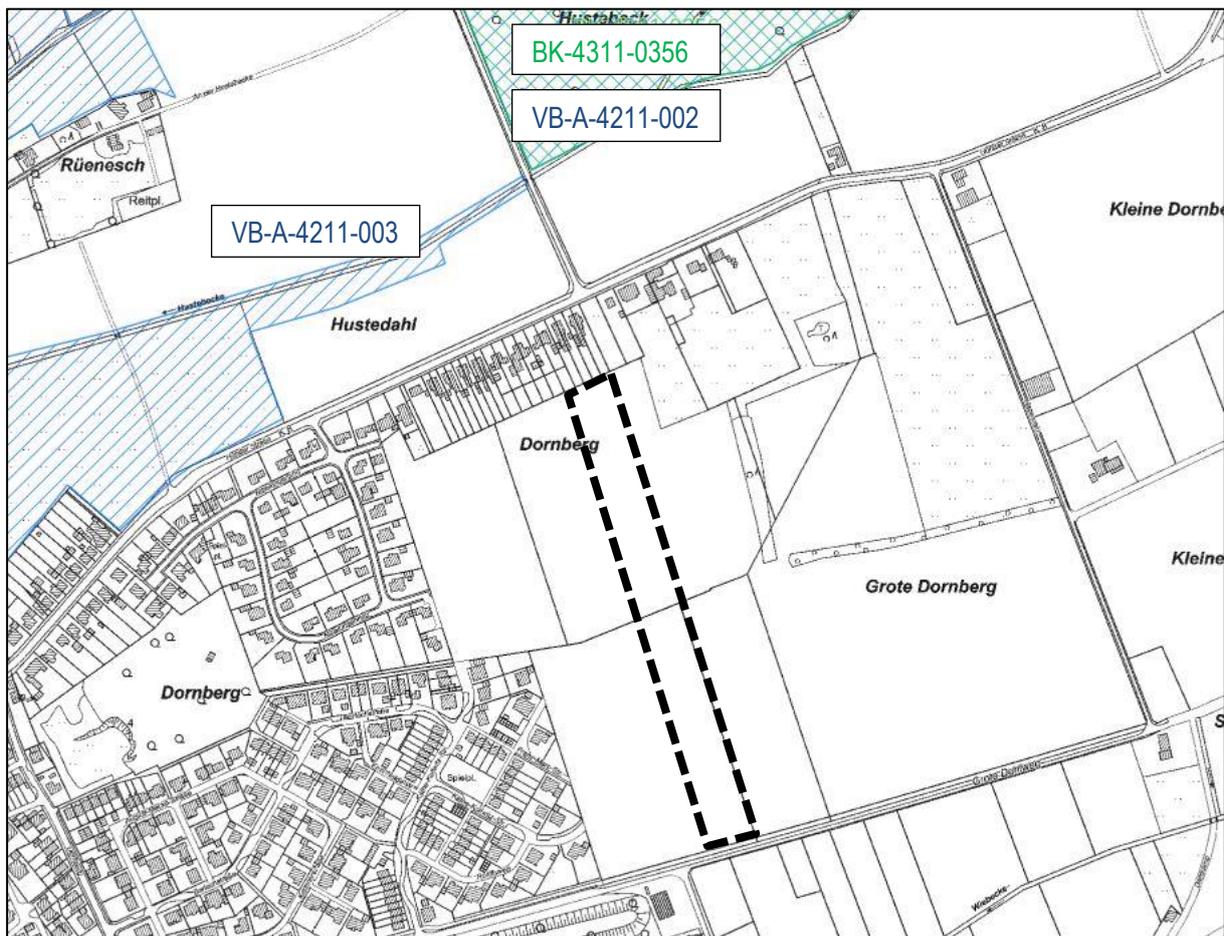
43. FNP-Änderung „Rücknahme von Wohnbaufläche und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft“ in Werne
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

A-4211-003), die sich in ca. 230 m Entfernung nördlich des Plangebietes befinden. Des Weiteren befindet sich innerhalb der Biotopverbundfläche „Waldbereiche bei Holthausen und Halloh“ die Biotopkatasterfläche „Waldgebiet Halloh“ (BK-4311-0356).

Im Folgenden werden die Einzelflächen im Umfeld des Plangebietes aufgelistet.

Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
VB-A-4211-002	Waldbereiche bei Holthausen und Halloh	Erhaltung mehrerer, z. T. großflächiger Waldgebiete mit strukturreichem und naturnahem Laubwald als Trittstein-Lebensräume für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten.	<ul style="list-style-type: none"> • Alt- und Totholzbesiedler, • Höhlenbrüter • Trittsteinbiotop
VB-A-4211-003	Gewässersystem der Horne und Umfeld	Erhaltung der von Grünland und Ufergehölzen begleiteten Bachabschnitte mit angrenzenden Feldgehölzen und Kleingewässern.	<ul style="list-style-type: none"> • Vernetzungsbereich für an Gewässer gebundene Arten
BK-4311-0356	Waldgebiet Halloh	Erhaltung und Optimierung eines großen zusammenhängenden Laubwaldgebietes mit naturnahen und reich strukturierten, Eichen-Hainbuchenwäldern und eingestreutem, altholzreichem Buchen-Eichenwald, mit randlichen kleinen Bachläufen und artenreichen Kleingewässern als Lebensraum für eine Vielzahl z. T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und als bedeutende Laubwaldinsel in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung.	<ul style="list-style-type: none"> • keine Artangaben



(Quelle: LANUV 2020, Eigene Darstellung)

Abbildung 4: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Tabelle 3: Vorprüfung des Artenspektrums

Art		Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Fledermäuse		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	keine geeigneten Gebäudequartiere
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	keine Gehölze mit ggf. geeigneten Baumhöhlen
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	keine Gehölze mit ggf. geeigneten Baumhöhlen
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	keine geeigneten Gebäudequartiere
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	kein Horstbaum und kein geeigneter Wald-/Altholzbereich
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	kein Horstbaum und kein geeigneter Waldbereich, Feldgehölz, Nadelbäume
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	potenzielle Eignung der Agrarlandschaft als Brutplatz
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	kein geeignetes Fließ-/ Stillgewässer
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	kein geeigneter Waldbereich, Bäume, Hecken und Feldgehölze mit struktureicher Strauch- und Krautschicht
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	kein geeigneter Wald-/Altholzbereich, Feldgehölze und Baumgruppen
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	keine geeigneten Brutbäume, wie Kopfweiden und alte Obstbäume, sowie Gebäude
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	kein Horstbaum und kein geeigneter Wald-/Altholzbereich, Feldgehölze und Baumgruppen
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	keine geeigneten dichten Gebüschstrukturen und Hecken
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	keine geeigneten Verlandungszonen von Feuchtgebieten, Seen, Teichen etc.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	keine geeigneten Gehölze oder Röhrichtbereiche für Wirtsvogelarten
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	keine geeigneten Gebäude
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	kein geeigneter Wald-/Altholzbereich
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	kein geeigneter Wald-/Altholzbereich
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	kein Horstbaum und kein geeigneter Wald-

43. FNP-Änderung „Rücknahme von Wohnbaufläche und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft“ in Werne
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Art		Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
		/Altholzbereich, Feldgehölze und Baumgruppen
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	keine geeigneten Gebäude
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	keine geeigneten Gebäude
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	keine geeigneten dichten und dornenreichen Gebüschstrukturen
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	keine geeigneten gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländer
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	keine geeigneten Gebüschstrukturen, Feldgehölze, Hecken etc.
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	potenzielle Eignung der Agrarlandschaft als Brutplatz / Rastplatz, Wintervorkommen
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	keine geeigneten Brutbäume sowie Gebäude
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	potenzielle Eignung der Agrarlandschaft als Brutplatz
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	kein Horstbaum und kein geeigneter Wald-/Altholzbereich, Feldgehölze und Baumgruppen
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	keine geeigneten Flachwasserzonen, feuchte Grünländer etc. als Rastplatz, Wintervorkommen
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	keine geeigneten Gehölze oder Röhrichtbereiche
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	kein geeigneter Waldbereich
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	kein geeigneter Baumbestand
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	keine geeigneten Feldgehölze, Gebüsche, Hecken und Waldränder
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	kein Horstbaum und kein geeigneter Wald-/Altholzbereich
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	kein geeigneter Waldbereich oder Einzelbäume mit Höhlenangeboten, keine geeigneten Gebäude
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	keine geeigneten Flachwasserzonen, feuchte Grünländer etc. als Rastplatz, Wintervorkommen
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	keine geeigneten Flachwasserzonen, feuchte Grünländer etc. als Rastplatz, Wintervorkommen
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	keine geeigneten Gebäude
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	potenzielle Eignung der Agrarlandschaft als Brutplatz
Amphibien		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	keine geeigneten Stillgewässer

Hinsichtlich des Artenschutzes liegt für den Bereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich eine potenzielle Eignung für Offenlandarten vor. Da keine Feldgehölze und Gebüschstrukturen sowie Gewässer und Gebäude vorhanden sind, kann für die überwiegende Anzahl der im Messtischblatt angegebenen Arten eine Habitateignung ausgeschlossen werden. Potenziell ist es möglich, dass verschiedene planungsrelevante Vogelarten sowie die Fledermausarten das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund größerer Aktionsräume und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUV 2020). Sofern die Arten vereinzelt das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen sollten, ist dies weiterhin möglich, da die Flächen in ihrem Bestand als landwirtschaftliche Fläche erhalten werden. Ebenso werden potenzielle Brutplätze von Offenlandarten erhalten. Durch die Änderung von „Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ werden Auswirkungen auf die Fauna vollständig vermieden und der Ist-Zustand gesichert.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten und der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Ebenso kann der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ausgeschlossen werden. Alle aufgeführten Arten werden daher nicht weiter betrachtet.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Flächenrücknahme nicht erforderlich.

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann im Rahmen der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne vermieden werden und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.

2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Maßnahmen zur Vermeidung sind nicht erforderlich.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die M-Invest GmbH & Co. KG plant in Abstimmung mit der Stadt Werne die Entwicklung eines Wohngebietes südlich der Straße Baaken. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Werne stellt den Bereich als „Gemischte Bauflächen“ dar. Um ein verbindliches Planungsrecht für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, erfolgt die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 13 C „Wohnquartier Baaken“. Geplant ist die zukünftige Darstellung als „Wohnbauflächen“.

In diesem Zusammenhang soll eine bereits ausgewiesene „Wohnbaufläche“ zurückgenommen und durch „Fläche für die Landwirtschaft“ ersetzt werden. Hierfür ist die 43. Änderung des Flächennutzungsplans „Rücknahme von Wohnbaufläche und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft“ der Stadt Werne erforderlich.

Die Größe der Rücknahmefläche im Rahmen der 43. FNP-Änderung beträgt ca. 2,3 ha und entspricht von der Größe den im Plangebiet des Bebauungsplans 13 C festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA). Die Rücknahmefläche befindet sich ca. 2,3 km östlich des Stadtkerns von Werne und wird bereits heute landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen ragen weit in den Außenbereich hinein, so dass hier kurz- und mittelfristig keine Wohnbaunutzung vorgesehen ist.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlüssigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Das Plangebiet wird nahezu vollständig durch Ackerflächen eingenommen und lediglich durch schmale Ackerrandstreifen ohne nennenswerten Gehölzaufwuchs gegliedert. Im Norden grenzt die Fläche der FNP-Änderung an die Gärten der Wohnhäuser entlang der Horster Straße. Im Süden bildet der Grote Dahweg die Grenze. Der Grote Dahweg wird von einer Baumreihe begleitet. Das unmittelbare Umfeld des Plangebietes stellt sich als landwirtschaftliche Nutzflächen dar. Überwiegend werden diese ackerbaulich genutzt, wobei teilweise auch eine Grünlandnutzung (z. B. als Weidefläche) vorliegt. Das Plangebiet zur 43. FNP-Änderung liegt ca. 3 km nordöstlich des Plangebietes zum Bebauungsplan 13 C „Werne Baaken“.

Hinsichtlich der Wirkfaktoren ist auf Ebene der Flächennutzungsplandarstellung zu berücksichtigen, dass das gesamte Plangebiet als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen ist und im Rahmen einer Änderung in „Flächen für die Landwirtschaft“ von einer Vermeidung von Auswirkungen auf die Fauna ausgegangen werden kann. Die Änderung ist mit positiven Wirkungen auf den Naturhaushalt verbunden, da Neubebauung vermieden und der Status-Quo erhalten wird. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Fauna gehen von der 43. FNP-Änderung nicht aus.

Hinsichtlich des Artenschutzes liegt für den Bereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich eine potenzielle Eignung für Offenlandarten vor. Da keine Feldgehölze und Gebüschstrukturen sowie Gewässer und Gebäude vorhanden sind, kann für die überwiegende Anzahl der im Messtischblatt angegebenen Arten eine Habitateignung ausgeschlossen werden. Potenziell ist es möglich, dass verschiedene planungsrelevante Vogelarten sowie die Fledermausarten das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund größerer Aktionsräume und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUV 2020). Sofern die Arten vereinzelt das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen sollten, ist dies weiterhin möglich, da die Flächen in ihrem Bestand als landwirtschaftliche Fläche erhalten werden. Ebenso werden potenzielle Brutplätze von Offenlandarten erhalten. Durch die Änderung von „Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ werden Auswirkungen auf die Fauna vollständig vermieden und der Ist-Zustand gesichert.

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung und faunistische Kartierungen im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

FLADE, M., 1994 - Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.- IHW Verlag, Eching.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2017 (MKULNV) - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

STADT WERNE 2020 - Darstellung der Flächennutzungsplanänderung.

Internetseiten

LANUV 2020 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 20.05.2020.

LWL 2020 - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 20.05.2020.

NWO 2020 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 20.05.2020.

TIM-ONLINE 2020 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 20.05.2020.

GEOportal.NRW 2020 - Luftbild mit DGK5, Datenabfrage am 20.05.2020.

5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan /
Vorhaben)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 43. FNP-Änderung "Wohnbaufläche in Landwirtschaft" in Werne

Plan-/Vorhabenträger (Name): M-Invest GmbH & Co. KG Antragstellung (Datum): 27.05.2020

Die M-Invest GmbH & Co. KG plant in Abstimmung mit der Stadt Werne die Entwicklung eines Wohngebietes südlich der Straße Baaken. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Werne stellt den Bereich als „Gemischte Bauflächen“ dar. Um ein verbindliches Planungsrecht für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, erfolgt die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 13 C „Wohnquartier Baaken“. Geplant ist die zukünftige Darstellung als „Wohnbauflächen“. In diesem Zusammenhang soll eine bereits ausgewiesene „Wohnbaufläche“ zurückgenommen und durch „Fläche für die Landwirtschaft“ ersetzt werden. Hierfür ist die 43. Änderung des Flächennutzungsplans „Rücknahme von Wohnbaufläche und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft“ der Stadt Werne erforderlich.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung